OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602552/2/FP

Datum:
Linz, 5. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M.A., X, H., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 8. Juni 2018, GZ: VerkR96-20546-2017 JA/Has, wegen Übertretung des § 25 Abs 4 StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs 1 Z 2 VStG aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 8. Juni 2018 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) zusammengefasst vor, er habe am 24. April 2017 um 8.15 Uhr gegen § 25 Abs 4 bzw 4a StVO iVm § 2 Abs 1 Z 1 Kurzparkzonenüberwachungsverordnung verstoßen, weil er ein näher bezeichnetes Kraftfahrzeug in einer gekennzeichneten Kurzparkzone in der Straße in Ansfelden abgestellt habe, ohne es mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen. Die belangte Behörde verhängte eine Strafe von 40 Euro (24 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe).

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 18. Juni 2018 rechtzeitig Beschwerde, in der er vorbrachte, an der Adresse Kirchenstraße 28 nur kurz geparkt zu haben, ohne jemanden zu stören.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 19. Juni 2018 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und verfügbare Luftbildsysteme. Bereits aus dem Aktenstand ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfällt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde warf dem Bf erstmalig mit Strafverfügung vom 30. Mai 2017 das Parken ohne Parkscheibe vor, wobei sie den Tatort, der Anzeige der Gemeinde Ansfelden entsprechend, mit „Gemeinde Ansfelden, Straße“ bezeichnete. [Strafverfügung, Anzeige]

Nach Einspruchserhebung durch den Bf holte die belangte Behörde von der Gemeinde Ansfelden „Beweisfotos“ ein, die den PKW des Bf in Detailaufnahme aus nur geringfügig unterschiedlichen Perspektiven zeigen, jedoch nicht den geringsten Aufschluss über die Parkörtlichkeit (keine Verkehrszeichen, keine blaue Bodenmarkierung, keine umliegenden Gebäude, Hausnummern, etc.).
Als Tatort wird „Straße (Parkplätze gegenüber der Kirche)“ benannt. [Fotodokumentation Gemeinde Ansfelden]

In der Verständigung vom Ergebnis über die Beweisaufnahme benennt die belangte Behörde folgenden Tatort: „Gemeinde Ansfelden, Gemeindestraße Ortsgebiet Straße (Parkplätze gegenüber der Kirche)“. [Genannte Verständigung]

Im Straferkenntnis wirft die belangte Behörde dem Bf als Tatort wieder nur „Gemeinde Ansfelden, Gemeindestraße Ortsgebiet Straße“ vor. In der Begründung findet sich als Tatort auch „Straße, Parkplätze gegenüber der Kirche“. [Straferkenntnis]

Der Bf brachte im Verfahren vor, vor dem Hause Straße 28 geparkt zu haben. Es liegt nicht im unmittelbaren Bereich der beiden Kirchen, insbesondere nicht gegenüber.

Die Ansfeldener Straße weist zwischen der G-straße und der S-straße eine Länge von ca. 480 Metern auf. Es handelt sich um dicht bebautes Gebiet und findet sich an der Kirchenstraße eine große Anzahl von Gebäuden und Grundstücken, darunter auch das Grundstück der evangelischen Kirchengemeinde Haid samt Kirche und Park mit der Adresse A-S-Straße 15, gegenüber K-straße 25, sowie an der Adresse K-straße 1, die sogenannte Autobahnkirche. Sowohl unmittelbar vor, als auch auf der anderen Straßenseite, gegenüber der sogenannten Autobahnkirche, am Stadtpark, finden sich Parkflächen. Auch „gegenüber“ der evangelischen Kirche, finden sich gegenüber der Kirche, also vor dem Gebäude K-straße 25, aber auch am dortigen Park, Parkflächen. [System DORIS, Google Maps].

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt und durch Einsichtnahme in die in Google Maps und DORIS verfügbaren Luft-, bzw. Satellitenbilder, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. „Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25. 2. 1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44 a Z 1 ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 17. 9. 2009, 2008/07/0067; so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zu einzelnen Rechtsbereichen bei Walter/Thienel II2 § 44 a E 94 ff). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (VwGH 27.4.2011, 2010/08/0091):

• Tatort: Im Allgemeinen verlangt § 44 a Z. 1 eine möglichst präzise Angabe des Tatortes (VwGH 20. 6. 1990, 89/01/0350; zum Tatort vgl § 27 Rz 4 f). Eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt diesen Anforderungen nicht (VwGH 25. 9. 1991, 91/02/0051). Die Anforderungen an die Konkretisierung des Tatortes dürfen

nach der Rsp des VwGH zwar nicht überspannt werden (VwSlg 11.894 A/1985; zB VwGH 27. 4. 2012, 2011/02/0324 [StVO: die Angabe eines Straßenstücks ist auch ohne genaue Kilometerangabe ausreichend]), doch wird auf eine (wenn auch nur allgemeine) Bezeichnung des Tatortes in aller Regel nicht verzichtet werden können (VwGH 8. 2. 1990, 89/16/0044; als auch VwGH 22. 4. 1993, 92/09/0377 [das Fehlen jeder Tatortangabe im Spruch belastet den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes]; zu Ausnahmefällen vgl VwGH 23. 10. 1991, 91/02/0073 [Übertretung des § 103 Abs 2 KFG]). Im Übrigen ist das gem. § 44 a Z. 1 an die Tatortumschreibung zu stellende Erfordernis nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes (VwGH 20. 5. 2003, 2002/02/0236; 6. 6. 2012, 2011/08/0368); so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zur Umschreibung des Tatortes bei einzelnen Verwaltungsübertretungen bei Walter/Thienel II2 § 44 a E 244 ff". [*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 44a VStG Rz 3 (Stand 1.7.2013, rdb.at)]

„Der Tatort ist essentielles Element der in den Spruch eines Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG aufzunehmenden als erwiesen angenommenen Tat. Zu einem Austausch dieses wesentlichen Tatbestandselementes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung (hier: Änderung der Tatortbezeichnung von Grundstück Nr 93/2 in Nr 93/1) ist die Berufungsbehörde auch dann nicht berechtigt, wenn sie damit nur einen der Strafbehörde erster Instanz unterlaufenen Irrtum richtigstellen will (Hinweis E 15.11.1994, 92/07/0139)." (VwGH 19. September 1996, 96/07/0002)

Im Hinblick auf Parkvergehen hat der VwGH wie folgt ausgesprochen:
„Handelt es sich um den Vorwurf, der Beschuldigte habe gegen ein Halte- und Parkverbot gem. § 24 Abs. 1 lit. a StVO verstoßen, so kommt einer genauen Bezeichnung des Tatortes deshalb besondere Bedeutung zu, weil erst auf Grund dieser Angabe eine abschließende Beurteilung in der Richtung, ob an dieser Stelle ein derartiges für den Beschuldigten geltendes Verbot bestanden hat oder nicht, möglich ist (Hinweis E 28.2.1985, 85/02/0025)" (VwGH 19. September 1990; 90/03/0014, vgl. auch E 11. Juli 1990),

oder:

„Keine hinreichende Konkretisierung bei Angabe des Tatortes mit 'Wien I, Dr. Karl Renner Ring (PARKPLATZ vor dem Parlament)', zumal feststeht, dass es zwei derartige ‚Parkplätze' gibt (Übertretung nach § 24 Abs 1 lit. a StVO)" (VwGH 9. Juli 1982; 81/02/0337).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. 7. 2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12. 3. 2010, 2010/17/0017; 17. 4. 2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20. 7. 1988, 86/01/0258; 31. 1. 2000, 97/10/0139; so auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23. 4. 2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der

als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24. 4. 2008, 2007/07/0124)“.
(*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)

„Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel, besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden“. (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257)

Im vorliegenden Fall ist aufgrund des festgestellten Sachverhalts erwiesen, dass der von der belangten Behörde gewählte Tatort, die Straße fast 500 Meter lang ist, im dicht bebauten Gebiet liegt und sich an den Fahrbahnrändern unzählige Parkflächen verschiedenster Ausprägung finden. Die Tatortbezeichnung „Straße“, kann also den Konkretisierungserfordernissen des § 44a VStG nicht genügen.

Daran ändert auch nichts, dass die belangte Behörde den Tatort später durch die Worte „Parkplätze gegenüber der Kirche“ konkretisiert hat (vgl. VwGH 9. Juli 1982; 81/02/0337), als erwiesenermaßen im Verlauf der Straße, an diese angrenzend zumindest zwei Kirchen, nämlich die sogenannte Autobahnkirche an der Adresse K-straße 1, aber auch die Kirche der evangelischen Kirchengemeinde, samt Park, auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Hauses K-straße 25, zu finden sind. Die im gegebenen Zusammenhang zu wenig bestimmte Begriffsgruppe „gegenüber der Kirche“ kann insofern für verschiedenste Parkflächen gelten.

Der Bf, der im Übrigen eine gänzlich andere Örtlichkeit als Tatort angegeben hat, war insofern nicht vor Doppelbestrafung geschützt, weil ihm mit dem gleichen Vorwurf noch ein anderer Tatort vorgeworfen werden hätte können.

III.2. Zu einer verschlechternden Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig von der Verjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt (VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RZ 10), (unzulässige Auswechslung der Tat bzw. einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes).
Ein Austausch des Tatorts ist angesichts der oben dargestellten Rechtsprechung schon dem Grunde nach unzulässig.

Die belangte Behörde hat dem Bf angesichts der Mängel in der Tatortumschreibung im gesamten Verfahren keinen gesetzgemäßen Tatvorwurf gemacht und ist die Verfolgungsverjährung auch längst eingetreten.

Das Verwaltungsgericht ist nicht berechtigt, den durch den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses festgelegten Tatvorwurf dahingehend abzuändern, dass der Tatort etwa durch Angabe einer konkreten Hausnummer oder Beschreibung der beparkten Fläche konkretisiert wird.

III.3. Demgemäß ist das bekämpfte Straferkenntnis vom Verwaltungsgericht aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis fallen keine Gebühren an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur des VwGH zu den Sprucherfordernissen, insbesondere auch zur Tatortkonkretisierung sowie jene zur „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist einheitlich und wurde zuletzt in den zitierten Erkenntnissen des VwGH und des VfGH bekräftigt. Die Judikatur ist im Erkenntnis ausführlich zitiert.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl